

---

**Beratungsunterlage zu TOP 3**  
**der 3. Sitzung**  
Vorschlag zur Ergänzung der Geschäftsordnung

---

In der 2. Sitzung sind die aus Anlage 1 zum Protokoll ersichtlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung einstimmig beschlossen worden, wobei zwei Punkte offen geblieben sind (§ 11 und § 15).

Zur Ergänzung der Geschäftsordnung werden die nachfolgenden Vorschläge unterbreitet.

|  |
|--|
| Kommission<br>Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe<br><br>K-Drs. <u>1</u> |
|--|

---

1. § 11 (Protokolle):

Hinsichtlich des im Zuge der Beratungen zu § 11 geäußerten Wunsches, von den Kommissionssitzungen Wortprotokolle durch den Stenografischen Dienst des Deutschen Bundestages fertigen zu lassen, ist zunächst die Geschäftsstelle um Prüfung bezüglich der Realisierbarkeit gebeten worden.

Entsprechend ist § 11 lediglich unter dem Vorbehalt eventueller Änderungen im Hinblick auf die Fertigung von Wortprotokollen angenommen worden.

Die Anfrage wegen der Fertigung von Wortprotokollen der Sitzungen durch den Stenografischen Dienst hat ergeben, dass dieser hierfür nicht zur Verfügung steht. (Die Vorsitzenden wollen das Thema nochmals aufgreifen.)

Vor diesem Hintergrund kommt in Betracht, zumindest – nach vorheriger Beschlussfassung – von Sachverständigenanhörungen und Sitzungsabschnitten mit hervorgehobenen Einzelbeiträgen Wortprotokolle durch die Geschäftsstelle fertigen zu lassen.

Hierzu wird eine Ergänzung von § 11 Absatz 1 wie folgt vorgeschlagen:

§ 11  
Protokolle

- (1) Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 StandAG werden über die Sitzungsergebnisse Protokolle geführt, die nach ihrer Annahme nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 Satz 2 StandAG veröffentlicht werden.

**Die Kommission kann im Einzelfall beschließen, von Sachverständigenanhörungen und Sitzungsabschnitten mit Einzelbeiträgen Wortprotokolle fertigen zu lassen. Der Beschluss muss spätestens zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes gefasst werden.**

Anmerkung:

1. *Spätestens zu Beginn des entsprechenden Tagesordnungspunktes muss für alle Sitzungsteilnehmer klar erkennbar sein, dass dieser wörtlich protokolliert wird.*
2. *Die Zuleitung der entsprechenden Protokollentwürfe erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 4 zeitgleich an alle Mitglieder.*

---

2. **§ 15 (Ausschluss von Interessenkollisionen):**

Die Kommission stimmte überein, in § 15 eine Regelung zum Ausschluss von Interessenkollisionen vorzusehen. Wegen Klärungsbedarfs bezüglich der konkreten Ausgestaltung ist um Vorlage eines Formulierungsvorschlags zur nächsten Sitzung gebeten worden.

Zur Ausgestaltung von § 15 wird folgender Vorschlag unterbreitet:

§ 15

Ausschluss von Interessenkollisionen

- (1) **Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 StandAG kann die Kommission im Rahmen ihrer Arbeit u. a. externe wissenschaftliche Gutachten beauftragen.**
- (2) **Eine Vergabe entgeltlicher Gutachtaufträge an Mitglieder der Kommission erfolgt nicht.**

**Soll ein Auftrag an eine Einrichtung, Unternehmung oder Vereinigung vergeben werden, bei der ein Mitglied eingebunden oder sonst beteiligt ist, hat dieses die Art der Beteiligung vor der entsprechenden Beschlussfassung offenzulegen.**

- (3) **Eventuelle vertrauliche Informationen, etwa aus nicht-öffentlichen Sitzungen oder nur zur internen Verwendung der Kommission bestimmten Unterlagen, werden von den Mitgliedern nicht zu ihrem persönlichen oder beruflichen Vorteil verwandt.**

Anmerkung:

*Ein Mitwirkungsverbot bzw. eine Verpflichtung zur Stimmenthaltung begegnet vor dem Hintergrund des Standortauswahlgesetzes rechtlichen Bedenken, zumal bei Mehrheitsbeschluss.*